



Die Beklagte gewährt dem Kläger durch Anfertigung digitaler Kopien (die bevorzugt den PDF-Standard erfüllen) Zugang zu den Organigrammen mit Stand der folgenden Daten:

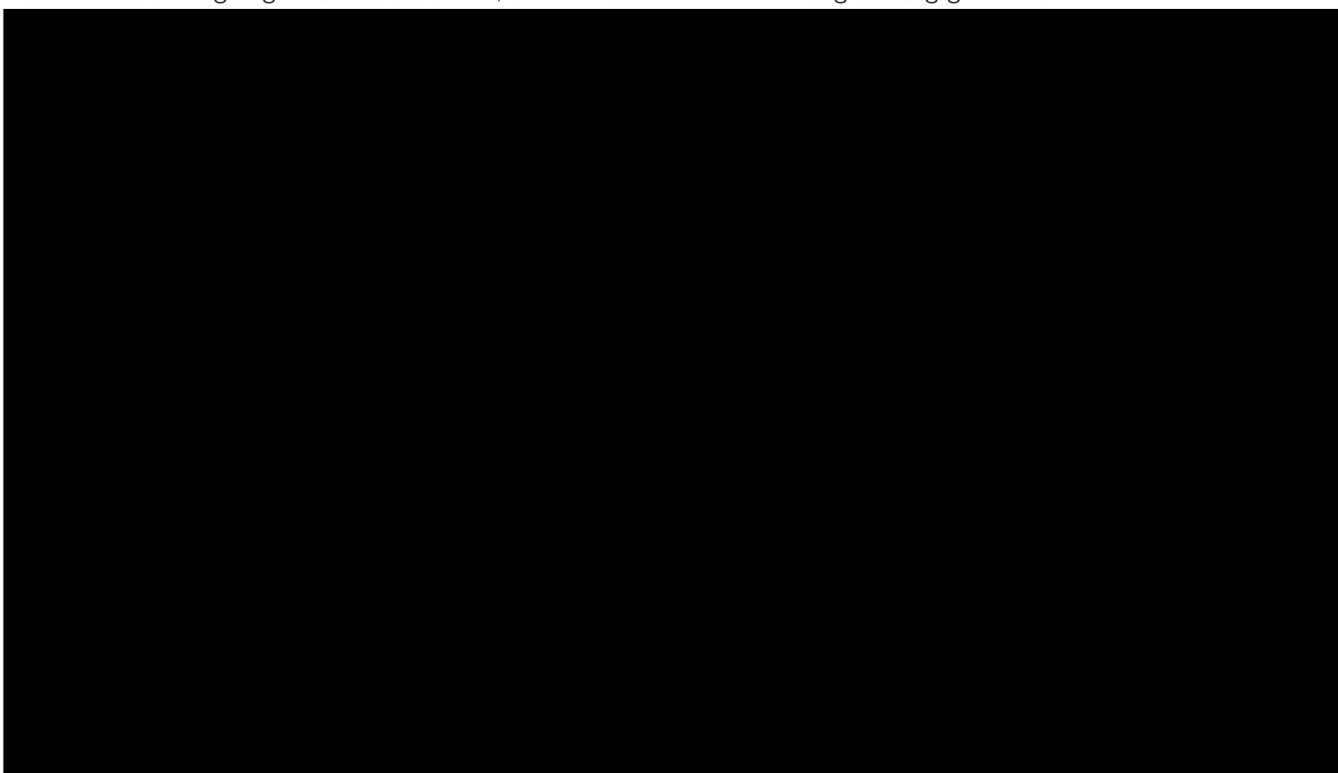
1. dem Zeitpunkt der Antragstellung des IFG-Antrags der Nr. #251702, dem 18.06.2022,
2. dem Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids, dem 28.10.2022,
3. dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbeseids, dem 11.01.2023.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG.

Sollte der Informationszugang nach Ansicht der Beklagten gebührenpflichtig sein, wird um vorherige Mitteilung und detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten gebeten. Nach Ansicht des Klägers handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Der Antragsteller besteht auf förmliche Bescheidung, weist die Antragsgegnerin auf die nach § 7 Abs. 5 IFG geltenden Fristen hin, bittet um eine formlose Empfangsbestätigung.

Sofern der Antrag abgelehnt werden sollte, wird um eine ausführliche Begründung gebeten.



Mit vorzüglicher Hochachtung vor der Vehemenz, Entschlossenheit, Sturheit mit der das BMWK gegen 1 BvR 2656/18 verstößt



am 28.09.2023

Anlagen: Protokollerklärung